

Betr.: Satzung zur Änderung landesrechtlicher Vorschrift im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf dem Rain“ im OT Nieder-Klingen

Satzung zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf dem Rain“ im Ortsteil Nieder-Klingen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1992 (GVBl. I S. 534) sowie § 87 der Hessischen Bauordnung vom 20.12.1993 (GVBl. 1993 I S. 655) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg am 23. März 1998 folgende Satzung zur Änderung der landesrechtlichen Vorschriften im Bebauungsplan „Auf dem Rain“ im Ortsteil Nieder-Klingen beschlossen:

§ 1  
Höhenlage der Dachtraufe

In Ziffer 4.3 der Festsetzung wird die Festsetzung über eine Mindesttraufhöhe aufgehoben. Die maximale Traufhöhe beträgt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes einheitlich und unabhängig von hangseitiger oder talseitiger Lage der Gebäude zur Verkehrsfläche 6,30 m.

§ 2  
Einfriedigungen

Ziffer 11.2 der Festsetzung wird wie folgt gefasst:  
„Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche ist eine Einfriedigung nur mit maximal 1 m hohen Hecken oder Holzzäunen zulässig. Die Zaunpfosten dürfen nur mit Punktfundamenten versehen werden. Streifenfundamente (Mäuerchen) sind nicht zulässig.“

§ 3  
Hauseingänge

Die Festsetzungen unter Ziffer 11.4 über die Zulässigkeit von Differenztreppen und Höhenlage der Hauseingänge wird ersatzlos aufgehoben.

§ 4  
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Otzberg, den 30.04.98  
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg  
gez. Müller, Bürgermeister

721

